

Kleine Anfrage

Finanzmarktaufsicht

Frage von stv. Landtagsabgeordneter Dominik Oehri

Antwort von Regierungschef Dr. Klaus Tschüscher
(2009-2013)

Frage vom 19. Oktober 2011

In der Mitteilung Nr. 4 vom 22.9.2011 hat die Finanzmarktaufsicht (FMA) die Umsetzung des neuen UCITS-Gesetzes und Verordnung konkretisiert. Dabei hat die FMA einen sehr strengen Massstab analog vom Fondsplatz Luxemburg angewendet. Anstatt pragmatische Regeln und Instrumente werden die Belastungen auf die Verwaltungsgesellschaften immens erhöht und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ausser Acht gelassen. Neu müssen viele Berichte der FMA zugestellt werden, obwohl bereits die Revisionsgesellschaften dieselben Themen geprüft haben. Sowohl der Anlagefondsverband als auch die Wirtschaftsprüfer sprechen sich gegen eine derartige Umsetzung von UCITS aus. Dadurch würde die Existenz kleiner Verwaltungsgesellschaften sowie der Ausbau des Fondsplatzes Liechtenstein gefährdet.

- * Aus welchen Gründen wählt die FMA einen solch überzogenen Ansatz und wie will sie den dadurch selbstgeschaffenen administrativen Aufwand künftig bewältigen, ohne die personellen Kapazitäten und die Gebühren zu erhöhen?

Von einer Aufsicht mit Augenmass kann wohl schon seit einiger Zeit nicht mehr gesprochen werden.

Antwort vom 21. Oktober 2011

Mit der FMA-Mitteilung Nr.4/2011 wird die FMA einem gesetzlichen Konkretisierungsauftrag nachkommen. Sie enthält Bestimmungen, um die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen im UCITSG und UCITSV hinreichend zu detaillieren und damit zu gewährleisten.

Der Fragesteller ist der Ansicht, die FMA habe dabei einen überzogenen Ansatz gewählt. Die Regierung teilt diese Ansicht nicht. Die FMA hat gemäss Gesetz und Eignerstrategie sicherzustellen, dass Aufsicht und Regulierung des Fondsplatzes internationalen Standards entsprechen, Missbräuche vermieden werden und damit die Reputation des Fonds- und Finanzplatzes nicht gefährdet wird. In diesem Zusammenhang spielt der Kunden- und Anlegerschutz eine zentrale Rolle. Gleichzeitig berücksichtigt die FMA auch die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Liechtenstein. Die FMA hat sich bei der Ausarbeitung der Mitteilung von diesen Grundsätzen leiten lassen. Sie hat sich dabei insbesondere auch an den Regelungen der Fondsplätze Luxemburg und Deutschland orientiert. Die vorgesehenen Regelungen der Konkretisierung für Liechtenstein gehen nicht über diese hinaus und unterschreiten sie dort, wo dies verantwortbar ist.

Die FMA bezieht die Verbände bei der Ausarbeitung von Mitteilungen mit ein. Der Entwurf der Mitteilung Nr. 4 / 2011 ist im September 2011 an einer Veranstaltung des LAFV den Mitgliedern vorgestellt worden. Der LAFV ist um Stellungnahme ersucht worden, wovon der Verband Gebrauch gemacht hat. Die FMA berücksichtigt Anliegen und Vorschläge des Verbandes, soweit die Einhaltung internationaler Standards gewährleistet bleibt.

Für die gute Reputation des Finanzplatzes Liechtenstein ist es unerlässlich, dass internationale Standards nicht unterschritten werden und sich alle Verwaltungsgesellschaften an die Regeln und Anforderungen halten, die in der künftigen Mitteilung vorgegeben sind. Damit gibt die FMA klare Richtlinien für alle Beteiligten gleichermassen vor. Verschiedene Fälle im Fondsbereich haben gezeigt, dass Reputationsschäden entstehen, wenn sich Verwaltungsgesellschaften nicht an die bestehenden Regelungen halten.

Der Aufwand für den Vollzug des UCITSG steigt bei der FMA an. Mit einer effizienten Organisation und einem effizienten Vollzug wird der Aufwand jedoch auf einem realistischen Niveau gehalten.